

Synopse

zur 3. Vereinbarung

des Konzessionsvertrages vom 08.02./25.06.1996,

der Vereinbarung vom 27.06./18.10.2000

sowie in der Fassung vom 10.01.2002

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
§ 9 Abs. 5	§ 9 Abs. 5
Die Gesellschaft zahlt für Lieferungen von Energie (Strom) an Kunden mit Sonderkundenverträgen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 kV) die höchst zulässige Konzessionsabgabe nach § 2 Abs. 2 KAV für Tarifkunden, es sei denn, der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh.	Die Gesellschaft zahlt für durch ihr Niederspannungsnetz geleiteten eigenen oder fremden Strom die höchst zulässige Konzessionsabgabe, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh.
Dabei ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen.	Dabei ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen.
§ 10 Abs. 1	§ 10 Abs. 1
Auf den nach Tarifpreisen abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt gewährt die Gesellschaft einen Preisnachlass von 10 % des Rechnungsbetrages.	Für den in Niederspannung oder in Niederdruck durch das Netz der Städtischen Werke geleiteten Eigenverbrauch an Strom und Gas der Stadt gewährt die Gesellschaft einen Preisnachlass von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Dieser Preisnachlass bezieht sich nicht auf die gesetzlichen Abgaben, wie die Konzessionsabgabe, den KWK-Zuschlag und die Umsatzsteuer.
Für Wirtschaftsunternehmen der Stadt, die i.S.d. Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen, wird dieser Nachlass nicht gewährt.	Für Wirtschaftsunternehmen der Stadt, die i.S.d. Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen, wird dieser Nachlass nicht gewährt.